



Betrifft

Name:	Alter (geb. am):
Art des Tieres:	Rasse:
Kastriert / nicht kastriert	Geschlecht:
Fellfarbe /Zeichnung:	Besondere Kennzeichen:

zwischen dem bisherigen Besitzer (im folgenden Eigentümer genannt)

Name:
Straße:
PLZ Wohnort:
Telefonnummer:

und dem neuen Besitzer (im folgenden Übernehmer)

Name:
Straße:
PLZ Wohnort:
Telefonnummer:

wird folgender Tierschutzvertrag abgeschlossen:

§ 1 Eigentümer

- Das Tier befindet sich in einem abgabefähigen Alter (mindestens 6 Wochen) und muss nicht mehr von der Mutter versorgt werden.
- Der Eigentümer versichert, dass das Tier zum Zeitpunkt der Übergabe frei von erkennbaren Krankheiten ist. Auf eventuell bestehende Krankheiten, erblich bedingte Krankheiten oder charakterliche Verhaltensweisen, die dem Eigentümer bekannt sind, wurde hingewiesen (siehe „§ 9 Sonstige Hinweise“).

§ 2 Übernehmer

- Der Übernehmer darf das Tier nicht zu Versuchszwecken oder zum Weiterverkauf einsetzen. Eine Abgabe des Tieres an Versuchslabore, Tierhandlungen oder als Futtertier ist nicht gestattet.
- Der Übernehmer versichert, dass er das oben genannte Tier ausschließlich zum Verbleib in seinem eigenen Haushalt übernimmt und eine Weitergabe an dritte Personen nicht beabsichtigt.
- Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Übernehmers.

§ 3 Allgemeine Haltungsanforderungen

Der Übernehmer verpflichtet sich

- das Tier im Einklang mit den tierschutzrechtlichen Vorschriften und artgerecht zu halten. Artgerecht heißt, dass das Tier genügend Platz hat, ihm täglich frisches und sauberes Wasser und Futter zu geben. Die Einstreu muss sauber und trocken sein. Ein Zusammenleben mit Artgenossen muss gewährleistet sein.
- Quälerei und Misshandlung (auch durch Dritte) zu verhindern.
- für das Tier während Urlaubszeiten und sonstigen Abwesenheiten (z.B. Krankenhausaufenthalten) eine artgerechte Versorgung zu gewährleisten.
- das Tier nicht in Einzelhaltung zu halten.
- Außenställe so zu bauen, dass das Tier nicht entlaufen kann und gegen Fressfeinde gesichert ist.



§ 4 Tierarzt

- Der Übernehmer verpflichtet sich, dem Tier jederzeit tierärztliche Versorgung zu gewährleisten und alle notwendigen tierärztlichen Behandlungen sofort vornehmen zu lassen.
- Bei einer gemeinsamen Unterbringung von männlichen und weiblichen Tieren in einem Käfig sind die Geschlechter unverzüglich bei Eintritt der Geschlechtsreife (Männchen ab 3 und einem Gewicht von 250 g, Weibchen 3 bis 4 Wochen) zu trennen oder die Männchen vom Tierarzt zu kastrieren. Nach der Kastration muss ein Männchen weitere 6 Wochen von Weibchen getrennt gehalten werden, es sei denn es wurde frühkastriert.
- Im Falle einer Erkrankung, die das Einschlafen des Tieres notwendig macht, darf das schmerzlose Einschlafen des Tieres nur durch den Tierarzt erfolgen.
- Alle anfallenden tierärztlichen Kosten gehen zu Lasten des Übernehmers.

§ 5 Zucht

- Mit dem oben genannten Tier darf keine Zucht betrieben werden. Werden dennoch Jungtiere geboren dürfen diese nur mit einem Schutzvertrag an Dritte abgegeben werden.

§ 6 Rückgabe

- Der Übernehmer ist berechtigt, das Tier kostenlos zurückzugeben, wenn er die übernommenen Pflichten nicht mehr einhalten kann oder will.
- Bei Rückgabe ist der Übernehmer verpflichtet das Tier auf eigene Kosten persönlich oder durch Dritte (kein Versand) ohne Gefährdung der Gesundheit des Tieres dem Eigentümer zukommen zu lassen.

§ 7 Salvatorische Klausel

- Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- Jede Änderung des Vertrages ist schriftlich mit beiden Parteien zu vereinbaren.
- Mündliche Absprachen haben neben diesem Vertrag keinerlei Gültigkeit.

§ 8 Schutzgebühr

- Der Übernehmer hat dem Eigentümer bei Übergabe ein Schutzgebühr von ___€ zu zahlen.

§ 9 Sonstige Hinweise

Jede Partei hat eine Ausfertigung des Vertrags erhalten.

Ich habe den Vertragstext gelesen, verstanden und erkenne ihn in allen Einzelheiten an.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Eigentümer: _____

Unterschrift Übernehmer: _____